

B. Aktive Nazis sind

1. alle hauptamtlichen politischen Leiter, Dienststellenleiter, Stabsleiter, ihre Stellvertreter und Beauftragte
 - a) in der NSDAP und ihren Gliederungen (SA, SS, NSKK, NSFK, Hitler-Jugend, Reichsfrauenführung, Reichsstudentenführung, NS-Dozentenbund),
 - b) in den angeschlossenen Verbänden (DAF, NSV, NS-Kriegsopferversorgung, NS-Bund deutscher Techniker, Reichsbund deutscher Beamte, NS-Arztbund, NS-Lehrerbund, NS-Rechtswahrerbund).
 - c) in den betreuten Organisationen (Deutsches Frauenwerk, Deutsche Studentenschaft, NS-Ältherrenbund, Reichsbund deutsche Familie, NS-Reichsbund für Leibesübungen),
 - d) im Reichsnährstand und in den vergleichbaren wirtschaftlichen Organisationen,
 - e) Wehrwirtschaftsführer,
2. die ehrenamtlichen Hoheitsträger der NSDAP vom Zellenleiter an aufwärts und alle ehrenamtlichen Amtsträger der unter 1 genannten Organisationen, soweit diese Amtsträger Mitglieder der NSDAP waren,
3. die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom Feldmeister aufwärts,

4. die ehrenamtlichen Amtsträger des Reichsnährstandes vom Kreisbauernführer an aufwärts und die entsprechenden Amtsträger vergleichbarer wirtschaftlicher Organisationen,
5. sämtliche Mitglieder der SS, abgesehen von denjenigen der Waffen-SS, die zu dieser Formation zwangsweise ausgehoben und kommandiert worden sind; ferner alle Beamte, Angestellte und Mitarbeiter der Gestapo und des SD sowie die Träger des Blutordens,
6. die Mitglieder des Volksgerichtshofes, der bei ihm tätigen Staatsanwaltschaft sowie die Mitglieder des Großdeutschen Reichstages und des Preußischen Staatsrates ohne Unterschied, ob sie der NSDAP angehört haben oder nicht,
7. alle diejenigen Personen, die sich noch nach dem 1. September 1939 in Wort oder Schrift öffentlich als Vertreter oder Verfechter nazistischer Anschauungen betätigt oder fortgesetzt auf ihre Umgebung oder die ihnen unterstellten Personen im gleichen Sinne eingewirkt haben.

Als aktive Nazis gelten alle diejenigen nicht mehr, die nachweisbar wegen ihres politischen Verhaltens aus der NSDAP ausgeschlossen oder wegen ihrer politischen Haltung ihrer Freiheit beraubt oder unter Anklage gestellt worden sind.

„Opfer des Faschismus“

Betr.: Verordnung zur Wiedergutmachung für die „Opfer des Faschismus“ in der Provinz Sachsen

In Übereinstimmung mit der antifaschistischen Bevölkerung erblickt die Provinzialverwaltung Sachsen in der Betreuung der „Opfer des Faschismus“ eine ihrer vornehmsten und ersten Pflichten.

§ 1

Es wird deshalb verordnet:

Bei der Provinzialverwaltung wird eine Abteilung errichtet, die die Aufgabe hat, die Betreuung für die „Opfer des Faschismus“ der Stadt- und Landkreise der Provinz Sachsen zu überwachen und durch geeignete Anordnungen zu lenken.

§ 2

Personenkreis: Opfer des Faschismus sind alle Personen, die als Kämpfer gegen den Faschismus sich in Strafhaft, Untersuchungshaft, Schutzhaft oder sonstiger Haft befunden haben, durch diese Haft in ihrer Gesundheit oder in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen nachweisbar geschädigt worden sind und die auch während der Haft und nach ihrer Entlassung aus der Haft ihre kämpferische Einstellung bewiesen haben.

Den „Opfern des Faschismus“ werden gleichgestellt: ihre Witwen und Waisen, sofern der Ehemann oder Vater während der Haftzeit verstorben oder hingerichtet oder nach seiner Befreiung aus der Haft verstorben ist und seine kämpferische Einstellung bis zu seinem Tode bewiesen hat. Witwen werden jedoch nur insoweit gleichgestellt, als sie sich während der Haftzeit des Ehemannes zu diesem bekannt und ihr Verhalten entsprechend eingerichtet haben.

§ 3

Voraussetzung für die Betreuung ist, daß die zu betreuenden Personen ihren festen Wohnsitz in der Provinz Sachsen haben (siehe Durchführungsbestimmungen).

§ 4

Umfang der Leistungen wird durch die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung bestimmt.

§ 5

Die Stadt- und Landkreise der Provinz Sachsen errichten Betreuungsstellen für die „Opfer des Faschismus“, die ihren Abteilungen Sozialwesen angegliedert werden.

Die antifaschistischen Blockparteien und der Allgemeine Gewerkschaftsbund bilden bei den Stadt- und Landkreisen Ausschüsse, die den Betreuungsbehörden zur Seite stehen, um eine aktive Durchführung der Betreuung zu sichern.

§ 6

Träger der Verwaltungskosten sind die Stadt- und Landkreise der Provinz Sachsen.

Die Kosten der Leistungen nach § 4 dieser Verordnung trägt zu 60 % die Provinz Sachsen, zu 40 % werden sie von den Stadt- und Landkreisen übernommen.

§ 7

Beschwerden jeder Art der „Opfer des Faschismus“ sind an die Provinzialverwaltung, Abt. „Opfer des Faschismus“, weiterzuleiten. Die Entscheidungen dieser Stelle sind endgültig und von den Stadt- und Landkreisen durchzuführen.

§ 8

Sämtliche Behörden und Organisationen bei den Stadt- und Landkreisen sind verpflichtet, bei der Beschaffung von Unterlagen für das bei der Provinzialverwaltung, Abt. „Opfer des Faschismus“, zu errichtende Archiv schnellstens und in großem Umfang beizutragen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Halle (Saale), den 9. September 1945

Der Präsident der Provinz Sachsen

Dr. Hübner

Vizepräsident

Professor Hülsse